



Sächsischer
Städte- und
Gemeindetag

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.
Glacisstraße 3, 01099 Dresden

nur per E-Mail
Oberbürgermeister/in der Kreisfreien Städte
und

Vorsitzende der Kreisverbände des SSG
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder
des Kreisverbandes

Nachrichtlich:
Ordentliche Mitglieder des SSG-Präsidiums

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
			Daniela	504.1	/ 0351	08.04.2020
			Girschik	131602	81920	

Tagesbrief 17/20 vom 08.04.2020 zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen tagesaktuelle Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus übermitteln:

- **Beschluss des Präsidiums des Deutschen Städtetages vom 3. April 2020 zu den Auswirkungen der Corona-epidemie**
- **Erweiterung der Übernachtungshilfen für Grenzpendler aus Tschechien und Polen auf alle Bereiche der systemrelevanten Infrastruktur**
- **Online-Plattform für Freiwilligendienste**
- **Stornierungskosten für Schulfahrten**
- **Eilantrag gegen die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung bleibt erfolglos**
- **Erlasse des SMEKUL zur Sicherstellung der Aufgabenbereiche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung**

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3

01099 Dresden

Telefon 0351 8192-0

Telefax 0351 8192-222

Internet:

<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:

post@ssg-sachsen.de

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:

Straßenbahnlinien

3, 7, 8

Haltestelle Carolaplatz,

6, 13 Haltestelle

Rosa-Luxemburg-Platz

oder per Bahn

Bahnhof Dresden-Neustadt

1. Beschluss des Präsidiums des Deutschen Städtetages vom 3. April 2020 zu den Auswirkungen der Coronaepidemie

Die Geschäftsstelle des Deutschen Städtetages hat uns über einen Präsidiumsbeschluss zu den Auswirkungen der Coronaepidemie auf die Städte informiert. Das Präsidium des Deutschen Städtetages adressiert darin insbesondere drei dringende Handlungserfordernisse an Bund und Länder:

1. Das Präsidium hält es für richtig, an den geltenden Beschränkungen in der Coronakrise festzuhalten und diese nicht frühzeitig zu lockern. Lockerungen sollten erst dann veranlasst werden, wenn sich ein Erfolg der Maßnahmen einstellt. Genauso wichtig ist es, rechtzeitig Antworten zu einer stufenweisen Rückkehr zur Normalität zu finden. Hierbei sind insbesondere Konzepte zum Schutz von Risikogruppen zu entwickeln. Dabei ist eine gute Kommunikation gerade in Krisenzeiten besonders wichtig.
2. Das Präsidium fordert angesichts der erheblichen finanziellen Belastungen durch Einnahmeausfälle und Mehrbelastungen dringend einen gesonderten kommunalen Rettungsschirm. Kommunale Unternehmen müssen unter den bestehenden Rettungsschirm des Bundes und bei den Hilfen der Länder aufgenommen werden. Langfristig braucht es darüber hinaus ein umfassendes Investitions- und Konjunkturprogramm für die kommunale Infrastruktur.
3. Dringenden Handlungsbedarf sieht das Präsidium im Bereich der Alten- und Pflegeeinrichtungen. Es braucht hier kurzfristig bundesweit einheitliche Bewertungsmaßstäbe und Handlungsstrategien zum Umgang mit dem Coronavirus in diesen Einrichtungen.

Die vollständige Fassung des Präsidiumsbeschlusses des Deutschen Städtetages und die zugehörige Pressemitteilung sind als **Anlagen 1 und 2** beigefügt.

Zum Umgang mit den finanziellen Einnahmeausfällen und Mehrbelastungen der Kommunen im Freistaat Sachsen hat heute auch ein Spitzengespräch der Präsidenten des SSG und des Sächsischen Landkreistages mit dem Ministerpräsidenten und den Fraktionsvorsitzenden der drei Regierungsfractionen im Sächsischen Landtag stattgefunden. Über Gegenstände und Ergebnisse des Gespräches haben wir bereits mit gesondertem Rundschreiben vom heutigen Tag informiert und möchten auf dieses verweisen.

Die in diesem Rundschreiben angekündigte gemeinsame Pressemitteilung von Staatsregierung, SSG und SLKT werden wir voraussichtlich morgen unserem Tagesbrief beifügen können.

Ansprechpartner SGG: Herr Gruber

2. Erweiterung der Übernachtungshilfen für Grenzpendler aus Tschechien und Polen auf alle Bereiche der systemrelevanten Infrastruktur

Der Freistaat Sachsen hat seine Unterbringungszuschüsse für Einpendler aus Tschechien und Polen auf zusätzliche Branchen erweitert, eine entsprechende Richtlinie wurde dafür beschlossen.

Die Pauschale von 40 Euro pro Nacht gilt ab sofort auch für Beschäftigte in Einrichtungen und Betrieben, die der Sicherstellung der öffentlichen Ordnung sowie der öffentlichen Infrastruktur oder der Versorgung der Bevölkerung dienen. Dazu gehören die Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft, der Lebensmittelhandel sowie die Logistik zur Sicherstellung des täglichen Bedarfs. Enge Familienangehörige, wie Ehepartner und Kinder, werden mit 20 Euro pro Übernachtung unterstützt. Die relevanten Branchen sind dieselben wie für die Notbetreuung in Schulen und Kindertageseinrichtungen.

Weitere Informationen sind der Medieninformation in der **Anlage 3** zu entnehmen.

Ansprechpartner SGG: Herr Schuster

3. Online-Plattform für Freiwilligendienste

Die Online-Plattform soll lokale und regionale Kontakte zwischen Freiwilligendienstleistenden aus BFD, FSJ und FÖJ (Bundesfreiwilligendienst, Freiwilligem Sozialen Jahr und Freiwilligem Ökologischen Jahr) erleichtern, die im Moment nicht an ihren eigentlichen Einsatzorten tätig sein können, weil diese eingeschränkt oder geschlossen sind. Wenn die Freiwilligen gerne außerhalb ihrer eigentlichen Einsatzstelle helfen möchten, dann können sie das in gemeinwohlorientierten Einrichtungen, in kommunalen Bereichen, im öffentlichen Gesundheitswesen, in der Pflege oder bei den großen Lebensmittel-Verteilstellen der Tafeln.

Ziel von "Freiwillige helfen jetzt" ist es, dass die Freiwilligen und ihre möglichen neuen Einsatzbereiche vor Ort durch eine lokale Vermittlung ihrer Online-Einträge möglichst einfach zusammenfinden.

Die Plattform ist über folgenden Link zu erreichen:

www.freiwillige-helfen-jetzt.de

Viele Einsatzstellen in den Freiwilligendiensten BFD, FSJ und FÖJ haben wegen der Corona-Pandemie derzeit ihren Betrieb stark eingeschränkt oder ganz geschlossen. Damit dies nicht zulasten der Freiwilligen geht, laufen die Zahlungen des Bundes für Taschengeld und Sozialversicherung grundsätzlich genauso weiter, als ob diese ihren Dienst regulär leisten würden.

Ansprechpartner SGG: Herr Schuster

4. Stornierungskosten für Schulfahrten

In Tagesbrief 10/2020 vom 30. März 2020 hatten wir zuletzt über das Verfahren zur Erstattung der Stornierungskosten für abgesagte Schulfahrten informiert. Mit dem als **Anlage 4** beigefügten Schreiben vom heutigen Tag hat das Landesamt für Schule und Bildung (LaSuB) die Schulleitungen darauf hingewiesen, dass bei Schulen, die noch keine Anzahlungen an das Reiseunternehmen geleistet haben, eine Direktüberweisung der Stornierungskosten vom Landesamt für Schule und Bildung an das Reiseunternehmen durchgeführt werden kann. Der Weg über den Schulträger entfällt für diese Fälle.

Ansprechpartner SGG: Herr Schöne

5. Eilantrag gegen die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung bleibt erfolglos

Das Sächsische Obergericht (SächsOVG) hat gestern einen Eilantrag gegen die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO) vom 31. März 2020 abgelehnt. Der Beschluss vom 7. April 2020 – 3 B 111/20 – ist als **Anlage 5** beigefügt. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

Der Antragsteller wandte sich einerseits gegen § 2 Abs. 2 Nr. 14 SächsCoronaSchVO, wonach Sport und Bewegung im Freien nur „vorrangig im Umfeld des Wohnbereichs“ und nur „im Ausnahmefall“ mit einer weiteren nicht im Hausstand lebenden Person möglich sind. Es sei unklar, was mit „vorrangig im Umfeld des Wohnbereichs“ und mit „im Ausnahmefall“ gemeint sei, so dass er nicht wisse, was er dürfe und was er nicht dürfe.

Zum anderen machte der Antragsteller geltend, die Fortbewegung mit Kraftfahrzeugen müsse entgegen § 2 Abs. 2 SächsCoronaSchVO auch ohne triftigen Grund möglich sein, und das Verbot nach § 2 Abs. 1 SächsCoronaSchVO dürfe nicht mehr gelten, wenn jemand bereits immun gegen das Coronavirus sei, weil in beiden Fällen keine Ansteckungsgefahr bestehe.

Dem ist das Gericht nicht gefolgt, mit folgenden Erwägungen:

„Trotz der weitreichenden Einschränkung der Freiheitsrechte der Menschen ist dieser massive Eingriff zur Erreichung des legitimen Ziels, weitere Infektionsfälle zu verhindern und eine möglichst umfassende medizinische Versorgung an COVID-19 erkrankter Personen zu gewährleisten, geeignet und wegen ihrer zeitlichen Begrenzung auf wenige Wochen bis zum 20. April 2020 auch verhältnismäßig. Denn bereits immunisierte Personen sind derzeit nur mit unverhältnismäßigem Aufwand sicher zu identifizieren und die begehrte Freigabe des Kfz-Verkehrs könnte bei den mit dem Verkehr typischerweise einhergehenden Sozialkontakten zu einer unübersehbaren Weiterverbreitung des Coronavirus führen. Auch § 2

Abs. 2 Nr. 14 SächsCoronaSchVO ist bestimmt genug gefasst. Der Vorschrift kann hinreichend sicher entnommen werden, dass „vorrangig im Umfeld des Wohnbereichs“ meint, dass Aktivitäten jedenfalls dann unzulässig sind, wenn Ausflüge in die nähere oder weitere Umgebung der politischen Gemeinde geplant sind und wenn der Zielort der Aktivität typischerweise nur unter Zuhilfenahme eines Kraftfahrzeugs oder des überörtlichen öffentlichen Personenverkehrs (Zug, S-Bahn) erreicht werden könnte.

Die Benutzung von entsprechenden Fortbewegungsmitteln innerhalb der Grenzen der politischen Gemeinde wird hingegen genauso gebilligt werden können wie deren Überschreitung, wenn die Aktivität in einem räumlichen Bereich ausgeübt wird, der typischerweise ohne entsprechende Hilfsmittel - also etwa zu Fuß oder mit dem Fahrrad - erreicht werden kann, also in einem Bereich von etwa 10 bis 15 Kilometern von der Wohnung entfernt. Dies gilt unabhängig davon, ob dieser Bereich auch tatsächlich zu Fuß, mit dem Fahrrad oder mit dem Pkw bzw. dem öffentlichen Nahverkehr erschlossen wird.

Die Regelung, dass Sport und Bewegung im Freien nur „im Ausnahmefall“ mit einer weiteren nicht im Hausstand lebenden Person möglich sind, ermöglicht nach Sinn und Zweck hingegen nicht nur die Begleitung einer Person, die aufgrund körperlicher oder sonstiger Gebrechen oder Behinderungen nicht in der Lage ist, Sport und Bewegung im Freien alleine durchzuführen, sondern auch die Begleitung solcher Personen, die (etwa weil sie alleinstehend sind oder allein leben) ein nachvollziehbares Bedürfnis geltend machen können, zur Vermeidung einer mit dem Kontaktverbot einhergehenden sozialen Isolierung oder aus Gründen der psychischen Gesundheit mit einer anderen Person des Vertrauens zusammenzutreffen. Dies gilt jedoch jeweils nur, solange die Aktivitäten unter Beachtung des Mindestabstands von 1,5 Metern ausgeübt werden.“

Der 3. Senat zieht in seinen Ausführungen mehrfach die von der Staatsregierung herausgegebenen FAQ als „authentische Begriffserklärungen“ heran. Die dortigen Auslegungen seien nicht zu beanstanden, so das SächsOVG.

Ansprechpartner: Herr Blazek

6. Erlasse des SMEKUL zur Sicherstellung der Aufgabenbereiche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

Das Sächsische Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL) hat angesichts der Corona-Pandemie zwei Erlasse herausgegeben:

- 1. Erlass Siedlungswasserwirtschaft vom 30. März 2020 (Az.: 43-8617/24/1) – Sicherung der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung als Teil der kritischen Infrastruktur
- 2. Erlass Siedlungswasserwirtschaft vom 2. April 2020 (Az.: 43-8618/10/3) – Betrieb und Überwachung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

Die Erlasse des SMEKUL anlässlich der Corona-Pandemie sind hier abrufbar:

<https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/wasser/index.html>

Ansprechpartner SGG: Herr Blazek

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Misha Woitscheck
Geschäftsführer

Anlagen